Allgemeine Einkaufsbedingungen

(BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH, Rev. 2.5, Stand 13. Mai 2011)

1. Geltungsbereich

Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte zwischen uns und dem Auftragnehmer. Geschäftsbedingungen unseres Auftragnehmers, die unseren Bedingungen oder den gesetzlichen Regelungen ganz oder teilweise entgegenstehen, widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Diese werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn wir in Kenntnis solcher entgegenstehender Bedingungen die Lieferung oder Werkleistung annehmen. Aufträge gelten als von uns erteilt, wenn sie durch den Auftragnehmer auf den von uns dafür vorgesehenen Formularen vorbehaltlos bestätigt werden. Wenn Sie unsere Bestellung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich durch Ihre Unterschrift auf dem Doppel unserer Bestellung annehmen, so sind wir zum jederzeitigen kostenlosen Widerruf bzw. zur kostenlosen Änderung der angebotenen Vertragsbestandteile berechtigt.

2. Angebote, Bestellung, Unterlagen

2.1 Angebote einschließlich aller erforderlichen Vorarbeiten sind für uns kostenlos und unverbindlich. Abweichungen von unserem Anfragetext müssen deutlich als solche kenntlich gemacht werden. Alternativvorschläge bitten wir gesondert abzugeben.

2.2 Bestellungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Dies gilt nicht bei der Bestellung per elektronischer Datenübertragung (z.B. Internet, E-Mail, Telefax), sofern der Wert der Bestellung ohne Umsatzsteuer unter EURO 500,- liegt, und der Auftragnehmer diese Einkaufsbedingungen zuvor anerkannt hat. Diese Ziffer 2.2 gilt nicht im Geschäftsverkehr mit Nichtkaufleuten.

2.3 Alle Unterlagen, die wir zur Verfügung gestellt haben, bleiben unser Eigentum und sind uns nach Vertragsabwicklung unaufgefordert oder, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt, unverzüglich zurückzugeben. Der Inhalt solcher Unterlagen wie auch Vertragsinhalte sind als unser Geschäftsgeheimnis zu behandeln und dürfen weder Dritten zugänglich oder bekannt gemacht noch durch den Anbieter bzw. Auftragnehmer selbst für eigene (z.B. werbliche) Zwecke verwendet werden.

3. Preise

Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer. Sie schließen, falls nicht anders vereinbart, sämtliche Nebenkosten wie Fracht, Verpackung, Abgaben, Versicherungen usw. ein.

4. Verpackung, Versand, Gefahrtragung

4.1 Es ist eine für uns kostenfreie zweckentsprechende und umweltfreundliche Verpackung zu verwenden. Die Rücknahmeverpflichtung des Auftragnehmers für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unverpackt transportierte Gegenstände sind mit wetterbeständigen Anhängern bzw. Beschriftungen zu versehen, die unsere Auftragsnummer und die Kurzbezeichnung des Gegenstandes tragen müssen. Ort der Rücknahmeverpflichtung ist der Erfüllungsort, d.h. die vertraglich vereinbarte Verwendungsstelle. Verpackungen sind nach Möglichkeit sofort, spätestens mit der nächsten Anlieferung zurückzunehmen.

4.2 Der Tag der Versendung an die von uns im Auftrag genannte Anschrift ist uns mindestens acht Tage vorher anzukündigen. Der tatsächliche Abgang der Ware ist uns schriftlich unter Angabe unserer Auftragsnummer anzuzeigen.

4.3 Zu versenden ist stets frachtfrei Verwendungsstelle einschließlich eventueller Rollgelder. In den Versandpapieren ist in der Rubrik „Hinweis für den Empfänger" unsere Auftragsnummer anzugeben. Soweit schriftlich vereinbart ist, dass die Frachtkosten zu unseren Lasten gehen, hat der Auftragnehmer den kostengünstigsten Transport zu wählen. Nachnahmesendungen nehmen wir nicht an.

4.4 Bis zum tatsächlichen Empfang der vertragsgemäßen Ware an der von uns bestimmten Verwendungsstelle trägt der Auftragnehmer die Gefahr des zufälligen Unterganges bzw. der Beschädigung. Dies gilt auch bei von Dritten verursachtem Untergang bzw. Schaden.

4.5 Für nachweisbare Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen oder sonstigen Störungen, sowie Störungen aufgrund höherer Gewalt in unseren zu beliefernden Werken, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir auf die Dauer der Störung, längstens für eine Dauer von 4 Monaten, von der rechtzeitigen Abnahme der bestellten Lieferung bzw. Leistung sowie von deren Bezahlung befreit, ohne dass hierdurch Schadensersatzansprüche entstehen.

4.6 Wir behalten uns vor, den Frachtführer oder Spediteur zu benennen.

5. Lieferung, Liefertermin, Verzug

5.1 Lieferungen haben komplett zu erfolgen. Mehr- oder Minderlieferungen bzw. sonstige Abweichungen vom erteilten Auftrag bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

5.2 Sind Teillieferungen vereinbart, so haben wir das Recht, die einzelnen Termine zu bestimmen und die gelieferten Teile in Gebrauch zu nehmen, ohne damit die Lieferung insgesamt als vertragsgemäß anzuerkennen.

5.3 Die Überlassung von Werkzertifikaten, Abnahmezeugnissen, Bedienungsanleitungen usw., ist Bestandteil ordnungsgemäßer Erfüllung.

5.4 Die in der Bestellung von uns bestimmten Liefertermine sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Zu vorzeitiger Lieferung ist der Auftragnehmer ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

5.5 Bei Anlieferung auf unseren Raffineriegeländen sind die für uns geltenden Sicherheitsvorschriften zu beachten bzw. einzuhalten.

5.6 Der Auftragnehmer ist uns zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ansprüche.

5.7 Falls wir die Ware nicht termingemäß abnehmen können und hierdurch in Verzug der Annahme geraten, hat der Auftragnehmer die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzulagern. Die hierfür objektiv erforderlichen Mehraufwendungen werden von uns ersetzt.

5.8 Wir sind berechtigt, die Fertigstellung bzw. Auslieferung vorübergehend anzuhalten, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist und ihm eine entsprechende Umdisponierung möglich ist.

6. Prüfung, Abnahme

6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von uns vertraglich oder gesetzlich vorgegebenen technischen Spezifikationen exakt einzuhalten und ihre Einhaltung zu dokumentieren. Bescheinigungen über Materialprüfungen, Analysezertifikate und ähnliche Dokumentationen, deren Übergabe vertraglich vereinbart ist, bilden einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung. Im Falle

des generellen Bestehens einer Befunderhebungs- und Sicherungspflicht aufgrund der Lieferung eines Produktes, welches erhebliche Risiken für Benutzer und Verbraucher in sich trägt, ist der Auftragnehmer auch ohne gesonderte individualvertragliche Vereinbarung verpflichtet, entsprechende Dokumentation mit der Ware zu übersenden.

6.2 Wir haben das Recht, jederzeit während der üblichen Betriebs- und Geschäftsstunden und nach vorheriger Absprache mit dem Auftragnehmer, selbst oder durch einen Beauftragten, das vom Auftragnehmer für die Vertragserfüllung beschaffte Material, seine Verarbeitung sowie die für uns fertiggestellten Waren im Herstellerwerk zu prüfen.

6.3 Ist eine amtliche oder technische Prüfung/Abnahme aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder technischer Richtlinien erforderlich, oder ist eine solche amtliche oder technische Prüfung/Abnahme im Vertrag ausdrücklich vereinbart, so ist mit der angegebenen Abnahmestelle rechtzeitig der Umfang und Zeitpunkt festzulegen. Die Prüfungskosten trägt der Auftragnehmer.

6.4 Ist zusätzlich die Material- und Qualitätsprüfung durch uns im Herstellerwerk vertraglich vereinbart, so ersetzt diese nicht die Wareneingangskontrolle/Endabnahme bei uns. Eine derartige Material- und Qualitätsprüfung durch uns entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner eigenen Prüf- und Mängelhaftungspflicht.

6.5 Die Anlieferung von Gütern erfolgt in der Regel im Magazin. Die Annahme erfolgt unter dem Vorbehalt späterer Prüfung. Keine Annahmeprüfung nach §377 HGB.

6.6 Bei Reparaturmaßnahmen erfolgt die Abnahme frühestens 4 Wochen nach Eingang der Leistung bei uns.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

7.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die im Auftrag angegebene Empfangsstelle.

7.2 Für alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis sind ausschließlich die staatlichen deutschen Gerichte zuständig. Hinsichtlich des in § 310 Abs. 1 BGB genannten Personenkreises ist ausschließlicher Gerichtsstand Ingolstadt.

7.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge (cisg) über den Internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Mängelhaftung

8.1 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die von ihm gelieferte Ware bzw. alle ausgeführten Leistungen mängelfrei sind und der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen.

8.2 Ferner haftet der Auftragnehmer dafür, dass die Ware einschließlich Nebenleistungen bzw. alle ausgeführten Leistungen für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen. Das gilt auch zugunsten Dritter, die mit unserer Zustimmung mit der Ware in Berührung kommen.

8.3 Die Mängelhaftungsfrist beträgt 36 Monate beginnend mit der Ablieferung.

8.4 Für Bauleistungen aller Art beträgt die Mängelhaftungsfrist 5 Jahre ab Abnahme.

8.5 Im Falle von Sach- und Rechtsmängeln stehen uns die gesetzlichen Rechte zu.

8.6 Im Falle von Dienstleistungen oder Werkverträgen übernimmt der Auftragnehmer die Mängelhaftung für eine sach-, fach- und termingerechte Erstellung des Werkes. Er verpflichtet sich, das Werk nach den anerkannten Regeln der Technik und den gültigen Richtlinien (wie z.B. DIN, VDI), den gültigen BAYERNOIL Werknormen und Richtlinien (insbesondere RL 02-01 und RL 02-02; RL 08-01, 08-02, 08-03 und 08-10), ggfs. von BAYERNOIL aufgestellten werkspezifischen Sondervorschriften und vorgegebenen Plänen durchzuführen.

BAYERNOIL ist berechtigt, bei erteilten Ingenieurarbeiten die vertragsgemäße Ausführung laufend zu überprüfen. Der Auftragnehmer stellt hierzu die nötigen Unterlagen und Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BAYERNOIL während der gesamten Auftragsabwicklung auf Änderungen und/oder Ergänzungen der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Normen hinzuweisen.

Seine Mängelhaftung erstreckt sich bei Ingenieurdienstleistungen auf die kostenlose Beseitigung der fehlerhaften Ingenieurleistungen oder - soweit das nicht möglich ist - auf die Neuerstellung des Werkes.

Bei einem eventuellen Einsatz von Subunternehmern haftet der Auftragnehmer im vollen Umfang für jedes Verschulden des Subunternehmers und seiner Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.

8.7 Im Falle von Verletzungen der in Ziffern 9.1, 9.2 und 16.3 beschriebenen Pflichten gelten die Rechtsfolgen nach Ziffer 8 dieser AEB.

9. BAYERNOIL-Normen, Zeugnisse, Bescheinigungen/ Produktsicherheit

9.1 Zum Zeitpunkt der Ausführung gelten sämtliche, für das entsprechende Gewerk erforderlichen, BAYERNOIL-Normen, Vorschriften und Richtlinien. Das aktuelle Inhaltsverzeichnis der Normen für BAYERNOIL liegt beim Auftragnehmer vor. Das Verzeichnis sowie die jeweiligen Normen können auf Anfrage durch die Abteilung „CAD/Dokumentation/Standards“ jederzeit übermittelt werden.

9.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche von ihm gelieferten und hergestellten Auftragsgegenstände oder erbrachten Leistungen den gesetzlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Arbeitsschutz- und den Unfallverhütungsvorschriften sowie den Vorschriften über technische Arbeitsmittel entsprechen, mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen, Kennzeichnungen und Gebrauchsanweisungen versehen sind und so beschaffen sind, dass Benutzer oder Dritte bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art geschützt, insbesondere dass Gefahren von Unfällen und Berufskrankheiten ausgeschlossen sind.

10. Gefahrstoffe/Gefahrgut

Die gesetzlich festgelegten Vorschriften insbesondere die GefStV/ GGVSEB sowie mitgeltende technische Regeln/Normen sind unbedingt zu beachten. Das Personal des Auftragnehmers muss bei der Anlieferung auf unserem Raffineriegelände die entsprechende Schutzkleidung tragen und die zutreffenden Sicherheitsratschläge beachten. Der Auftragnehmer hat verantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass uns vor Lieferung aktuelle und korrekt ausgefüllte Sicherheitsdatenblätter nach EU-Norm zugesandt werden und ist verpflichtet, uns bei der

Erstellung von Betriebsanweisungen nach §14 GefStoffV zu unterstützen. Bei Ausführung von Leistungen sind uns mitgeführte Gefahrstoffe anzuzeigen. Die Freigabe erfolgt durch uns. Der Auftragnehmer hat sich vor Anlieferung davon zu vergewissern.

REACh: Es ist vom Auftragnehmer sicher zu stellen, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACh eingehalten werden. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass nur Produkte eingesetzt werden können, die die Anforderungen von REACh vollständig und ordnungsgemäß erfüllen.

11. Rechnungserteilung

11.1 Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert, unter Angabe unserer Bestellnummer in nachvollziehbarer Weise zu stellen. Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

11.2 Im Falle von beauftragten Ingenieurleistungen ist eine Kopie der Qualifikationsurkunde des eingesetzten Mitarbeiters zwingend erforderlich.

12. Zahlung

12.1 Zahlungsfristen beginnen nach Vertragserfüllung mit dem Tage, an dem die mit der Bestellung übereinstimmende Rechnung bei uns eingeht. Bei Rückgabe der Rechnung aus einem nicht von uns zu vertretenden Grund, wie z.B. der Nichtangabe der Bestellnummer, beginnen Zahlungsfristen nicht vor Eingang der berichtigten Rechnung.

12.2 Unsere Zahlung erfolgt – soweit nicht anders vereinbart – unter Abzug von 2 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen oder – nach unserer Wahl – netto binnen 45 Tagen nach Lieferung oder Leistungserbringung und Rechnungseingang. § 286 Abs. 3 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Insolvenz

Wird gegen den Auftragnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt, können wir ohne weiteres den Vertrag kündigen.

14. Versicherung

14.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Bestehen einer dem jeweiligen Vertrag in Höhe und Umfang angemessenen Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

14.2 Zur Absicherung von Schadenersatzansprüchen, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages ergeben können, schließt der Auftragnehmer eine ausreichende Ingenieur-/Planungshaftpflichtversicherung (Berufshaftpflichtversicherung) ab, welche aber die nachfolgenden Mindestversicherungssummen nicht unterschreiten darf:

a) bei Personenschäden, Sach-, sowie daraus resultierende Vermögensschäden: Euro 2,5 Millionen
b) bei „Reinen“ Vermögensschäden: Euro 0,25 Millionen

Eine Kopie der Versicherungspolice ist uns vor Beginn des Auftrages auszuhändigen.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Folgeschäden aus Gewährleistungsansprüchen. Folgeschäden in diesem Sinne sind zum Beispiel Produktionsausfall und entgangene Gewinne.

15. Patentverletzung, gewerbliche Schutzrechte

Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass seine Lieferung oder Leistung keine in- oder ausländischen Schutzrechte verletzt. Soweit ein Rechtsmangel dennoch vorliegt und vom Auftragnehmer verschuldet ist, hat er uns ggf. auf seine Kosten die erforderlichen Lizenzen zu beschaffen.

Der Auftragnehmer hat auf unser Verlangen hin in einen etwaigen Rechtsstreit, der wegen einer solchen Schutzverletzung gegen uns anhängig gemacht wird, auf seine Kosten einzutreten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und uns alle hieraus entstehenden Schäden einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten zu ersetzen.

16. Datenspeicherung, Datenschutz, Werbung

16.1 Wir haben das Recht, Daten, die den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen betreffen und die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

16.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, technischer oder kaufmännischer Art, die er im Rahmen der Auftragsabwicklung von Seiten der BAYERNOIL direkt oder indirekt erhält, streng vertraulich zu behandeln. Die Informationen dürfen nur zum Zwecke der Auftragsabwicklung verwendet werden und dürfen – unabhängig ob schriftlich oder mündlich - ohne schriftliche Genehmigung der BAYERNOIL nicht weitergegeben werden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Auftragsabwicklung fortbestehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Verpflichtungen zum Datenschutz einzuhalten.

16.3 Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht dafür zu sorgen, dass Angebote, die auf EDV-Datenträgern gespeichert an uns gerichtet werden, oder bestellte Produkte frei von Schadensprogrammen (z.B. Viren) sind. Zum Schutz vor Viren ist der Auftragnehmer verpflichtet, Programme und Daten vor einer elektronischen Übermittlung an uns mittels einer Anti-Viren-Software zu prüfen, die dem jeweils aktuellsten Stand des Virenschutzes und damit unserem Sicherheitslevel entsprechen. Der Auftragnehmer muss alle Geräte, durch die Kontakt mit uns hergestellt werden kann, mit dieser Software versorgen. Wir sind berechtigt, die durch die Nichtbeachtung vorstehender Verpflichtung anfallenden Schäden und Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Übertragung von Viren, die bei Anwendung der jeweils neusten Version der Anti-Viren-Software des gewählten Software-Anbieters hätte vermieden werden können.

16.4 **Die mit uns bestehende Geschäftsverbindung darf nicht für Werbezwecke herangezogen werden.**

17. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Der Auftragnehmer erklärt, dass er in den letzten 5 Jahren nicht an einer unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Abrede teilgenommen hat und dass kein kartell- und wirtschaftrechtliches Verfahren gegen ihn anhängig ist.

Er sichert zu, dass sein Angebot auf keinen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beruht und insbesondere keine Absprache mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallsentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen sowie über Termine jeglicher Art getroffen wurden. Im Falle eines Verstoßes hat der Auftragnehmer – unabhängig von der strafrechtlichen Beurteilung - alle Schäden zu ersetzen, die mittelbar oder unmittelbar dem Auftraggeber entstehen.

18. Antikorruptionsklausel

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen der Geschäftsverbindung weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder für andere direkt oder indirekt Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu

lassen, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden könnten. Für den Fall des Verstoßes hat BAYERNOIL das Recht, vom Vertrag zurück zu treten und eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Auftragssumme zu verlangen. Die gesetzlichen Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt. Zweck dieser Vorschrift ist es, Korruption und bereits den Verdacht auf Korruption zu verhindern und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der BAYERNOIL und seiner Beschäftigten zu bewahren und Vermögensinteressen der BAYERNOIL zu schützen.

19. Offenlegung von Interessenskonflikten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle mit der Ausschreibung oder dem Auftrag im Zusammenhang stehende Interessenskonflikte, insbesondere rechtsgeschäftliche Beziehungen mit BAYERNOIL-Mitarbeitern bzw. mit deren nahestehenden Familienangehörigen offen zu legen. Die Interessenskonflikte können auch der Gestalt sein, dass wirtschaftliche Verflechtungen mit anderen Unternehmen bestehen, die im gleichen Umfeld für den Auftraggeber tätig sind und die vom Prinzip her – z. B. durch die Planung oder Kontrolle - Einfluss auf den Auftrag oder die Abrechnung des Auftragnehmers nehmen können.

20. Bedingungen zur Arbeits- und Anlagensicherheit bei der Erbringung von Dienstleistungen/ Werkverträgen

20.1 BAYERNOIL Sicherheitsphilosophie

Die Arbeits- und Anlagensicherheit hat für BAYERNOIL höchste Priorität. Diesen Anspruch stellt BAYERNOIL sowohl an die eigenen Mitarbeiter als auch an die Geschäftspartner. Arbeiten in Raffinerien sind Arbeiten in einem sicherheitstechnisch besonders sensiblen Bereich und unterliegen daher besonderen Anforderungen. Aus diesem Grunde ist es zwingend erforderlich, dass der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung, die BAYERNOIL Sicherheitsregeln strikt befolgt und pro-aktiv an deren Umsetzung mitwirkt.

Hierzu stellt der Auftragnehmer durch Einweisung und Kontrolle sicher, dass sein vor Ort tätiges Personal mit den aktuellen Sicherheitsrichtlinien der BAYERNOIL vertraut ist und sich entsprechend verhält.

Arbeitsunfälle des Auftragsnehmers auf dem Gelände der BAYERNOIL werden wie BAYERNOIL-eigene Unfälle betrachtet. BAYERNOIL klassifiziert intern alle Unfälle entsprechend den Richtlinien des OSHA Systems. Dies schließt - in Abstimmung mit dem Werksarzt der BAYERNOIL - auch die mögliche Zuweisung von Schonarbeitsplätzen ein. Der Auftragnehmer ist gehalten, bei der Einstufung von Unfällen auf dem Gelände der BAYERNOIL die gleiche Methodik anzuwenden. Gegebenenfalls ist hierzu der Werksarzt der BAYERNOIL zu konsultieren.

Definition der Personenschäden:

MTC = Medical Treatment Case:
Vorfälle, bei denen die betroffene Person nach einer medizinischen Behandlung sofort weiterbeschäftigt werden kann.

RWI = Restricted Work Injury:
Vorfälle, bei denen die betroffene Person am Folgetag des Unfalls eingeschränkt weiterbeschäftigt werden kann.

LTI = Lost Time Injury
Vorfälle, bei denen die betroffene Person mindestens einen Tag Arbeitsausfall hat.

Alle Arbeitsunfälle sind sofort der zuständigen Bau- bzw. Montageleitung der BAYERNOIL schriftlich bekannt zu geben. Eventuell eingesetzte Subunternehmer sind in der gleichen Weise zu verpflichten. In gleicher Weise gilt das auch für alle Sachschäden wie auch für Leckagen die im Rahmen der durchzuführenden Arbeiten verursacht wurden. Alle Schäden sind durch einen ausführlichen Vorfallsbericht zu dokumentieren.

Die Einhaltung der BAYERNOIL Umweltschutz-, Sicherheits-Gesundheitsschutz- sowie Qualitätsvorschriften sowie die Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen sind von grundlegender Bedeutung. Jegliche Verletzung dieser Vorschriften wird als schwere Vertragsverletzung betrachtet und kann zu einer fristlosen Kündigung durch BAYERNOIL führen.

Die vorgenannten Regelungen finden gleichermaßen Anwendung bei Verstoß gegen das auf dem Firmengelände der BAYERNOIL geltende Alkohol- und/oder Drogenverbot.

Das gesetzliche Recht zur fristlosen Kündigung bei einer wesentlichen Vertragsverletzung bleibt hiervon unberührt, ebenso das Recht der BAYERNOIL auf Schadensersatz.

20.2 Allgemeine und spezielle Sicherheitsvorschriften der BAYERNOIL

Für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere der Gefahrgutverordnung GGVSEB/ADR, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der Arbeitszeitordnung, der Unfallverhütungsvorschriften und der besonderen für BAYERNOIL erlassenen Sicherheitsvorschriften sowie aller sonstigen Richtlinien und Anordnungen von Gewerbeaufsichtsamt, Berufsgenossenschaften usw., ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Er hat die in § 2, Abs. 1, Sätze 1 und 2 der UVV 1 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Personen- und Objektschutz vor Arbeitsbeginn schriftlich festzulegen und am Einsatzort zur Einsichtnahme auszulegen.

Die "Allgemeinen Umweltschutz-, Sicherheits-, Gesundheitsschutz-, Qualitätsvorschriften" der BAYERNOIL sind vom Auftragnehmerpersonal zwingend einzuhalten und sind wesentlicher Bestandteil des Auftrages.

Bei Unklarheiten hat der Auftragnehmer, vor Ausübung der Tätigkeit, die „USGQ-Abteilung“ der BAYERNOIL zu kontaktieren und eine Abklärung herbeizuführen.

Bei Leistungen auf dem Gelände der BAYERNOIL durch das Fachpersonal des Auftragnehmers oder einen eingesetzten Subkontraktor, ist das Tragen von flammhemmender Schutzkleidung, sowie die generelle Schutzbrillentragepflicht (normale Brillen sind nicht zulässig) zwingend vorgeschrieben.

Für die flammhemmende Schutzkleidung gilt: Alle Kleidungsstücke müssen aus schwerentflammbarem Material (DIN EN 531) mit antistatischen Eigenschaften (EN 1149) bestehen und geschlossen getragen werden.

Wenn über diese Schutzkleidung eine Regen-/Winterjacke getragen wird, genügt hier bezüglich der Schwerentflammbarkeit auch die Einhaltung der EN533 (Material mit begrenzter Flammausbreitung).

Sofern das Personal im Rahmen von früheren Aufträgen bei BAYERNOIL in der Sicherheitsunterweisung geschult wurde, geht BAYERNOIL davon aus, dass diese Mitarbeiter, entspre-

chende Eignung vorausgesetzt, bevorzugt zum Einsatz kommen.

20.3 Erforderliche SCC Zertifizierung

Falls im Rahmen der vereinbarten Dienstleistungen, Arbeiten in den Prozess-, Nebenanlagen oder anderen Gefährdungsbereichen durchzuführen sind, ist zwingend der Besitz eines gültigen SCC*/** Zertifikates nachzuweisen. Dies gilt auch für sämtliche Nachauftragnehmer.

In Sonderfällen kann von dieser Anforderung abgewichen werden, wenn ersatzweise eine Auditierung durch die USGQ-Abteilung der BAYERNOIL erfolgt. Eine entsprechende Ausnahmeregelung hat der Auftragnehmer bei der „USGQ-Abteilung“ (Fax 08457/8-2420) vor Ausführung der Tätigkeit schriftlich zu beantragen. Die Modalitäten des Audits werden von der „USGQ-Abteilung“ festgelegt.

20.4 Sicherheitskoordination der Arbeit mit anderen Gewerken

Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass auf dem Werksgelände auch im Bereich seiner Baustelle andere Firmen gleichzeitig tätig sein können, die von anderen Stellen des Auftraggebers beauftragt wurden. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich auf die Situation ansprechen, wenn ihm in einem solchen Falle kein Koordinator für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz benannt wurde.

Der Auftraggeber behält sich in jedem Falle vor, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden, einem oder mehreren Auftragnehmer(n) von Hauptgewerken die Aufgaben des Koordinators für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz gem. § 3 II, III BaustellV zu übertragen.

Der Auftragnehmer erklärt hiermit sein Einverständnis, diese Aufgabe ohne zusätzliche Vergütung zu übernehmen und durch einen Mitarbeiter zu erledigen, der baufachliche Kenntnisse und Erfahrung und Kenntnisse auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz hat.

Dieser vom Auftragnehmer Beauftragte übernimmt seine Aufgabe mit der Unterzeichnung des Antrags auf Arbeitsgenehmigung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Sicherheitskoordinator die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen, auch durch entsprechende Bevollmächtigung, falls erforderlich.

20.5 Einschaltung von Subunternehmen

Die Einschaltung von Subunternehmern ist nur mit der schriftlichen Einwilligung der BAYERNOIL zulässig. Die Mitteilung über einen beabsichtigten Einsatz von Subunternehmern ist schriftlich an den Bereich Beschaffung zu richten. Von dort erhält der Auftragnehmer schriftlichen Bescheid.

20.6 Alter von Baukränen

Falls der Auftragnehmer im Rahmen seines Auftrags auf dem Gelände des Auftraggebers einen stationären Baukran, bzw. stationäre Baukräne einsetzt hat er sicherzustellen, dass die Kräne in technisch einwandfreiem Zustand sind und kein Kran mehr als 5 Jahre alt ist. Ausnahmen davon bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung durch die USGQ-Abteilung der BAYERNOIL.

20.7 Einhaltung des Wasserhaushaltsgesetzes - VAwS

Bei Arbeiten an Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs.1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG, sind die Bestimmungen der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS)" zutreffend und einzuhalten.

Bauprodukte in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die in diesem Zusammenhang verwendet werden, dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie den Konformitätsnachweis (das CE-Zeichen) oder den Übereinstimmungsnachweis (das Ü-Zeichen) besitzen.

21. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter, die in der BAYERNOIL tätig sind bzw. tätig werden, regelmäßigen Unterweisungen nach § 12 Abs. 2 AGG (Allgemeines Gleichbehandlungs-Gesetz) zu unterziehen. Diese müssen den Schutz vor Benachteiligung wegen Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Identität zum Gegenstand haben. Auf Anforderung sind BAYERNOIL die Nachweise dieser Unterweisungen vorzulegen. Soweit BAYERNOIL wegen Benachteiligung, die durch die Mitarbeiter des Auftragnehmers verursacht werden, insbesondere nach § 15 Abs. 1,2 AGG haftbar gemacht wird, stellt der Auftragnehmer BAYERNOIL von dem entstehenden finanziellen Schaden frei.

22. Illegale Beschäftigung Meldung der Personalstärke

Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass der Auftragnehmer alle für die Auftragsabwicklung benötigten Arbeitskräfte nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften beschäftigt. Durch Unterzeichnung der Auftragsbestätigung bestätigt er ausdrücklich, keine Arbeitskräfte illegal einzusetzen.

Um auf eventuelle Prüfaktionen der zuständigen Behörden vorbereitet zu sein, muss der verantwortliche Bauleiter bei der Vorstellung seines Personals anlässlich der Sicherheitsbelehrung die BAYERNOIL-Bauleitung auf ausländisches Personal aus Gebieten außerhalb der EG aufmerksam machen und auf der Baustelle eine Fotokopie der gültigen Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung stets verfügbar halten.

Für inländische Arbeitnehmer und für Arbeitnehmer aus dem EG-Gebiet geht BAYERNOIL davon aus, dass alle gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich eines ordnungsgemäßen Arbeitsverhältnisses erfüllt sind.

BAYERNOIL behält sich vor - ggfs. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden - diese Maßnahmen zu kontrollieren.

Aus Sicherheitsgründen muss der verantwortliche Bauleiter der BAYERNOIL-Bauleitung täglich bei Arbeitsbeginn die eingesetzte Personalstärke melden.

Der Zugang der Mitarbeiter des Auftragnehmers zu den Gebäuden und zum Gelände der BAYERNOIL ist nur über das installierte Zutrittskontrollsystem zulässig. Hierbei anfallende Zugangsdaten können von BAYERNOIL für Kontroll- und Statistikzwecke ausgewertet werden. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter entsprechend zu informieren.

23. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder Vertragsklauseln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass die Vertragspartner einen bestimmten Punkt erkennbar übersehen und nicht geregelt haben. Die Vertragsparteien sind sich in diesem Falle einig, einvernehmlich eine neue Vereinbarung zu treffen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.